

Satzungsänderungsantrag SÄA 001 - Synopse

| Satzungstext in der Fassung vom 14.10.2012 | Beantragte Satzungsänderungen | Begründung |
|---|---|--|
| Der rot gefasste Text wird geändert bzw. an anderer Stelle der Satzung verschoben. | | |
| Abschnitt 1 - Der Kreisverband | | |
| § 2 Mitgliedschaft | | |
| <p>(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes nach Zustimmung des Landesvorstandes, sofern nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland (im folgenden Landessatzung) nicht eine niedrigere Gliederung zuständig ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand sich nicht innerhalb von 14 Tagen zum Aufnahmeantrag äußert. Der Kreisvorstand kann diese Aufgabe durch Beschluss an den Vorstand des Landesverbandes (im folgenden Landesvorstand) übertragen. Der Landesvorstand entscheidet dann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes.</p> | <p>(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes Oberhavel nach Anhörung des Landesvorstandes. Der Landesvorstand kann sich innerhalb von 14 Tagen zum Aufnahmeantrag äußern.</p> | <p>Es wird Rechtssicherheit hergestellt. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Mitgliedern liegt allein beim Kreisverband. Es kann nicht zu der Situation kommen, dass der KV aufnehmen will, der LV dies aber ablehnt.</p> |
| Unterabschnitt 1 - Die Hauptversammlung | | |
| § 7 Tagung | | |
| <p>(2) Für die Verfahren Approval-Voting und Gesamtwahl ist in dem Fall, dass mehrere Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden können, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel für die Berechnung der Anzahl der abgegebenen Stimmen maßgeblich.</p> | Entfällt | <p>Es wird nur eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Absatz 2 entfällt und wird wortgleich nach § 10 Abs. 3 übernommen. Begründung: § 7 bezieht sich nur auf Tagungsmodalitäten. Abs. 2 betrifft Wahlmodalitäten. In § 10 werden Regeln zu Wahlen und Kandidaturen festgelegt, hier ist der sachliche Zusammenhang gegeben.</p> |

| § 8 Aufgaben | § 8 Aufgaben | |
|---|---|--|
| <p>(4) ¹Die Hauptversammlung wählt die nach der Finanzordnung im Abschnitt B der Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlichen Kassenprüfer. ²Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. ³Darüber hinaus kann die Hauptversammlung beschließen, Rechnungsprüfer im Sinne der Landessatzung zu wählen, denen unmittelbar nach ihrer Wahl alle finanzrelevanten Unterlagen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben der Amtszeit des bisherigen Vorstandes und das Vermögen des Kreisverbandes, am Tagungsort der Hauptversammlung vorzulegen sind. ⁴Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass von den Kassenprüfern keine ordnungsgemäße Kassenprüfung durchgeführt wurde, müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. ⁵Die Kassenprüfer übernehmen die Aufgaben aus § 9 Absatz 5 Satz 2 PartG, sofern diese Aufgabe nicht den Rechnungsprüfern im Sinne der Landessatzung übertragen wurde. ⁶Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit deren Entlassung durch die Hauptversammlung.</p> | <p>(4) Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand und - sofern errichtet - das Kreisschiedsgericht. Sie wählt einen oder mehrere Kassenprüfer. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung beschließen, Rechnungsprüfer im Sinne der Landessatzung zu wählen. Bei einer Entscheidung für die Wahl von Rechnungsprüfern sind dann zwei Rechnungsprüfer zu wählen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von den Kassenprüfern keine ordnungsgemäße Kassenprüfung durchgeführt wurde.</p> | <p>Satz 1 ist verschoben aus § 10 Absatz 1 Satz 1. Satz 2 ist angepasst an die aktuelle Bundessatzung (Abschnitt A, § 9b Abs. 8), lässt aber auch die Wahl nur eines Kassenprüfers zu. Die Angaben zu Kassenprüfern und Rechnungsprüfern entfallen. Zur Konkretisierung der Aufgaben werden in §§ 12 und 13 genauere Bestimmungen zu den Kassen- und Rechnungsprüfern eingefügt.</p> |
| | <p>(5) Die Hauptversammlung richtet unter Beachtung der einschlägigen Gesetze die Aufstellungsversammlungen von Wahlkreisbewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen aus, sofern durch den Landesvorstand keine gemeinsame Landesversammlung gemäß § 25 Absatz 5 der Landessatzung durchgeführt wird.</p> | <p>Abs. 5 ist verschoben aus § 10 Abs. 1 Satz 2</p> |

| § 10 Wahlen | § 10 Wahlen und Kandidaturen | |
|---|--|---|
| <p>(1) ¹Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand und - sofern errichtet - das Kreisschiedsgericht. ²Sie richtet unter Beachtung der einschlägigen Gesetze die Aufstellungsversammlungen von Wahlkreisbewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen aus, sofern durch den Landesvorstand keine gemeinsame Landesversammlung gemäß § 25 Absatz 5 der Landessatzung durchgeführt wird.</p> | <p>(1)Die Wahl in ein Parteigremium oder Parteiamt ist auf die Dauer einer Wahlperiode beschränkt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich erst nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode zulässig.</p> | <p>Neu</p> |
| <p>(2) Der Kreisvorstand ist gehalten, auf Wunsch der in der jeweiligen Kommune wohnhaften Mitglieder, Aufstellungsversammlungen auszurichten, auf denen Bewerber zu Kommunalvertretungen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes aufgestellt werden.</p> | <p>(2)Die erneute Kandidatur für ein Mandat als Abgeordneter ist bei direkt aufeinander folgenden Legislaturperioden nur einmalig zulässig. Danach kann erst nach Ablauf der jeweils nächsten Legislaturperiode erneut für eine Legislaturperiode kandidiert werden.</p> | <p>Neu</p> |
| <p>(3) ¹Der Kreisvorstand wird vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes für die Dauer eines Jahres gewählt. ²Seine ordentliche Neuwahl findet einmal im Kalenderjahr statt. ³Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.</p> | <p>(3) Für die Verfahren Approval-Voting und Gesamtwahl ist in dem Fall, dass mehrere Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden können, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel für die Berechnung der Anzahl der abgegebenen Stimmen maßgeblich.</p> | <p>Abs. 3 ist verschoben aus § 7 Absatz 2</p> |

| Unterabschnitt 2 - Der Kreisvorstand | Unterabschnitt 2 – Parteigremien und Parteiämter | |
|---|---|---|
| § 11 Der Kreisvorstand | § 11 Der Kreisvorstand | |
| | (1) Der Kreisvorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine ordentliche Neuwahl findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt. | Abs. 1 ist verschoben aus § 10 Absatz 3 |
| (1) Der Kreisvorstand besteht zum Zeitpunkt der Wahl mindestens aus: | (2) Der Kreisvorstand besteht zum Zeitpunkt der Wahl mindestens aus: | Aus Abs. 1 wird Abs. 2 |
| a) dem 1. Vorsitzenden, | a) dem 1. Vorsitzenden, | |
| b) dem 2. Vorsitzenden, | b) dem 2. Vorsitzenden, | |
| c) dem Schatzmeister, der die Bezeichnung Kassenwart führt, | c) dem Schatzmeister, der die Bezeichnung Kassenwart führt, | |
| d) keinem oder einer geraden Anzahl an Beisitzern, deren Anzahl durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. | d) keinem oder einer geraden Anzahl an Beisitzern, deren Anzahl durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. | |
| (2) Der Kreisverband wird nach innen und außen von einem der Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des in Absatz 1 aufgeführten Kreisvorstandes vertreten. | (3) Der Kreisverband wird nach innen und außen von einem der Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des in Absatz 2 aufgeführten Kreisvorstandes vertreten. | Aus Abs. 2 wird Abs. 3 |
| (3) Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und ist an diese im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gebunden. | (4) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und ist an diese im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gebunden. | Aus Abs. 3 wird Abs. 4 |
| | (5) Der Kreisvorstand ist gehalten, auf Wunsch der in der jeweiligen Kommune wohnhaften Mitglieder, Aufstellungsversammlungen auszurichten, auf denen Bewerber zu Kommunalvertretungen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes aufgestellt werden. | Abs. 5 ist verschoben aus § 10 Absatz 2 |
| (4) ¹ Die §§ 18 bis 20 der Landessatzung finden entsprechende Anwendung. ² An die Stelle des Bundesvorstandes tritt der Landesvorstand; an die Stelle des Landesparteitages tritt die Hauptversammlung. | (6) Die §§ 18 bis 20 der Landessatzung finden entsprechende Anwendung. An die Stelle des Bundesvorstandes tritt der Landesvorstand; an die Stelle des Landesparteitages tritt die Hauptversammlung. | Aus Abs. 4 wird Abs. 6 |
| (5) Der Schatzmeister ist gegenüber den Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. | (7) Der Schatzmeister ist gegenüber den Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. | Aus Abs. 5 wird Abs. 7 |

| | | |
|--|--|---|
| | § 12 Kassenprüfer | Neu |
| | (1) Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer führen in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der Finanzen und des Vermögens des Kreisverbandes durch. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Etwa zwei Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung führen sie die letzte Vorprüfung des finanziellen Teils des Tätigkeitsberichtes für die folgende Hauptversammlung durch. | Neu |
| | (2) Die Kassenprüfer übernehmen die Aufgaben aus § 9 Absatz 5 Satz 2 PartG, sofern diese Aufgabe nicht den Rechnungsprüfern im Sinne der Landessatzung übertragen wurde. | Abs. 2 ist verschoben aus § 8 Abs. 4 S. 5 |
| | (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. | Abs. 3 ist verschoben aus § 8 Abs. 4 S. 2 |
| | § 13 Rechnungsprüfer | Neu |
| | (1) Den Rechnungsprüfern sind unmittelbar nach ihrer Wahl alle finanzrelevanten Unterlagen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben der Amtszeit des bisherigen Vorstandes und das Vermögen des Kreisverbandes, am Tagungsort der Hauptversammlung vorzulegen. | Abs. 1 S. 1 ist verschoben aus § 8 Abs. 4 S. 3, 2-ter Halbsatz; Satz 2 ist neu. |
| | (2) Sie nehmen die Prüfung der Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung vor und berichten der Hauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes. | Abs. 2 beschreibt die Aufgaben der Rechnungsprüfer |
| | (3) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit deren Entlassung durch die Hauptversammlung. | Abs. 3 ist verschoben aus § 8 Abs. 4 S. 6 |
| § 12 Pflichten der Inhaber von Parteiämtern | § 14 Pflichten der Inhaber von Parteiämtern | Aus § 12 wird § 14 |
| Abschnitt 3 - Satzung, Programm und Auflösung | Abschnitt 3 - Satzung, Programm und Auflösung | |
| § 13 Satzungs- und Programmänderung | § 15 Satzungs- und Programmänderung | Aus § 13 wird § 15 |
| § 14 Inkrafttreten | § 16 Inkrafttreten | Aus § 14 wird § 16 |
| (1) Diese Satzung tritt am 14.10.2012 in Kraft. | (1) Diese Satzung tritt am xx.xx.2013 in Kraft. | |